

Satzung über die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek Großröhrsdorf (Gebührenordnung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und der §§ 2, 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 25. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für die Stadtbibliothek Großröhrsdorf.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der auf der Benutzerkarte ausgewiesene Benutzer der Stadtbibliothek Großröhrsdorf. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Stadt Großröhrsdorf erhebt für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 - 13 dieser Satzung

§4 Fernleihbestellungen

Die Benutzer erstatten für die Beschaffung von Medieneinheiten aus Bibliotheken außerhalb des territorialen Bibliotheksnets alle anfallenden Post- und Transportkosten. Dazu gehören die Auslagen für notwendige oder gewünschte Zusatzleistungen (Einschreiben, Versicherung, Eilsendung).

§5 Versäumnisgebühren

- (1) Überschreitet ein Benutzer die gemäß § 5 der BNO festgelegte Ausleihfrist, entrichtet er unabhängig davon, ob ihm eine schriftliche Mahnung zuging oder nicht, je Medieneinheit eine Versäumnisgebühr pro überzogener Woche von 1,00 EUR.
- (2) Die begonnene Woche wird als volle Woche gerechnet.
- (3) Die Versäumnisgebühr ist bis zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer nach Überschreitung des Rückgabetermins die ausgeliehenen Medien zurückgibt.
- (4) Die Höhe der Versäumnisgebühr wird auf 25,00 EUR pro Medieneinheit, bei Zeitschriften auf 10 EUR pro Heft begrenzt.
- (5) Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr entrichten 50 % der Versäumnisgebühr.

- (6) Bei nachweislich unverschuldeten Terminüberschreitungen durch den Benutzer ist die Bibliotheksleitung berechtigt, die Versäumnisgebühr zu erlassen.

§ 6 Mahngebühren

Für die Bearbeitung der Mahnung ist vom Benutzer zuzüglich zu den in § 5 festgelegten Versäumnisgebühren eine zusätzliche Mahngebühr zu zahlen:

- | | |
|--------------|--------------------|
| - 1. Mahnung | 0,50 EUR und Porto |
| - 2. Mahnung | 1,00 EUR und Porto |

§7 Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Bei Einleitung eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens werden die Kosten dem säumigen Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

§8 Benutzerausweis

Für die Ausstellung eines Benutzerausweises werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------|----------|
| - Erstausstellung | 2,00 EUR |
| - Ersatzausstellung | 4,00 EUR |

§ 9 Benutzungsgebühren

(1) Die Präsenznutzung und die Nutzung der Bestände vor Ort sind gebührenfrei.

(2) Für die Berechtigung zur Ausleihe von Medien außer Haus und die Ausstellung eines Benutzerausweises ist eine Benutzungsgebühr wie folgt zu entrichten:

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Monatsgebühr: | 3,00 € |
| 2. Jahresgebühr: | |
| a. Kinder von 6 bis 12 Jahre | gebührenfrei |
| b. Kinder ab 13 Jahre bis 17 Jahre | 6,00 € |
| c. Andere Nutzer | 12,00 € |
| d. Familienkarte | 20,00 € |

(3) Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten. Sie berechtigt zur Nutzung der Bibliothek für:

3. 1 Monat ab Zahlungsdatum bei Entrichtung der Monatsgebühr
4. 1 Jahr ab Zahlungsdatum bei Entrichtung der Jahresgebühr

(4) Von der Gebühr befreit ist die Nutzung der Ausleihkarte im Sinne des § 4 Abs. 6 der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Großröhrsdorf, für Zwecke der Kindertagesstätten.

§ 10 Verlust/Ersatz

Die Benutzer entrichten beim Ersatz von Medieneinheiten, sofern es sich nicht um ein identisches Ersatzstück handelt, für die Einarbeitung in den Bibliotheksbestand zusätzlich eine Gebühr von

2,00 EUR für Zeitschriften und 3,00 EUR für alle anderen Medien.

**§ 11
Kostenersatz, pauschal**

Bei kleineren Schäden an Druckerzeugnissen oder bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen ist eine Pauschale von 1,00 EUR zu entrichten.

**§ 12
Gebührenberechnung**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Großröhrsdorf.

**§ 13
Quittungsbelege**

Für die Entrichtung erhalten die Benutzer Quittungsbelege.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.12.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27.03.2002 außer Kraft.

Großröhrsdorf, 26.11.2025

Stefan Schneider
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 26.11.2025

Stefan Schneider
Bürgermeister